

**7564/J XXV. GP**

---

**Eingelangt am 21.12.2015**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der Abgeordneten Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Justiz

betreffend der Anwendung des Verbotsgegesetzes und § 283 StGB (Verhetzung) im Jahr 2015

### **BEGRÜNDUNG**

Rechtsextreme und rassistisch motivierte Tathandlungen befinden sich in Österreich auf hohem Niveau und hatten in den letzten Jahren eine steigende Tendenz.

Letztendlich stellt sich aber die Frage, wie mit den Anzeigen aufgrund des Verdachts der Begehung von Straftaten nach dem NS-Verbotsgegesetz 1947 oder § 283 StGB (Verhetzung) bei der Justiz weiter verfahren wird.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE**

- 1) Wie viele Strafanzeigen im Zusammenhang mit dem Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung nach dem NS-Verbotsgegesetz 1947 oder § 283 StGB (Verhetzung) - aufgegliedert nach den einzelnen Staatsanwaltschaften und Geschlecht - hat es im Jahr 2015 gegeben?
- 2) Wie viele staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung nach dem NS-Verbotsgegesetz 1947 oder § 283 StGB (Verhetzung) – aufgegliedert nach den einzelnen Tatbeständen, Staatsanwaltschaften und Geschlecht - hat es im Jahr 2015 gegeben?
- 3) Wie viele Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung nach dem NS-Verbotsgegesetz 1947 oder § 283 StGB

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

(Verhetzung) - aufgegliedert nach den einzelnen Straftatbeständen, Staatsanwaltschaften und Geschlecht - wurden im Jahr 2015 abgebrochen bzw. ausgeschieden?

- 4) Wie viele Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung nach dem NS-Verbotsgegesetz 1947 oder § 283 StGB (Verhetzung) - aufgegliedert nach den einzelnen Tatbeständen, Staatsanwaltschaften und Geschlecht - wurden im Jahr 2015 durch die Staatsanwaltschaft eingestellt?
- 5) In wie vielen Strafverfahren nach dem NS-Verbotsgegesetz 1947 oder § 283 StGB (Verhetzung) - aufgegliedert nach den einzelnen Tatbeständen, Staatsanwaltschaften und Geschlecht - wurden im Jahr 2015 diversionsrechtliche Bestimmungen angewandt?
- 6) Welche diversionsrechtlichen Bestimmungen waren das?
- 7) Wie viele Strafverfahren nach dem NS-Verbotsgegesetz 1947 oder § 283 StGB (Verhetzung) - aufgegliedert nach den einzelnen Tatbeständen, Staatsanwaltschaften und Geschlecht - wurden im Jahr 2015 durch die Staatsanwaltschaft angeklagt?
- 8) Wie viele Strafverfahren endeten nach dem NS-Verbotsgegesetz 1947 oder § 283 StGB (Verhetzung) - aufgegliedert nach den einzelnen Tatbeständen, Landesgerichtssprengel und Geschlecht - im Jahr 2015 mit einem Freispruch?
- 9) Wie viele Strafverfahren endeten nach dem NS-Verbotsgegesetz 1947 oder § 283 StGB (Verhetzung) - aufgegliedert nach den einzelnen Tatbeständen, Landesgerichtssprengel und Geschlecht - im Jahr 2015 mit einer Verurteilung?
- 10) Welche Strafen wurden konkret ausgesprochen?
- 11) Zur Verurteilung nach welchen anderen strafrechtlichen Tatbeständen ist es im Zusammenhang mit Verurteilungen nach dem NS-Verbotsgegesetz 1947 oder § 283 StGB (Verhetzung) im Jahr 2015 gekommen?
- 12) Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit dem Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung nach dem NS-Verbotsgegesetz 1947 und § 283 StGB (Verhetzung) - aufgegliedert nach den einzelnen Tatbeständen, Landesgerichtssprengel und Geschlecht - waren mit Stand 31.12.2015 offen?
- 13) Wie viele dieser Verfahren sind gegliedert nach dem Verfahrensstand - Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren, Rechtsmittelverfahren, neuerliche Verhandlung durch erfolgte Zurückverweisung an die 1. Instanz - jeweils schon länger als ein, bzw. zwei, bzw. drei Jahre oder länger gerichtsanhangig?
- 14) Wie viele Personen befinden sich zum Stichtag 31.12.2015 wegen eines Delikts nach dem Verbotsgegesetz in einer österreichischen Justizanstalt in Haft?